# LEGENDE (als Bestandteil zum Bebauungsplan)

## 1. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Bebauungsplan beruht auf:

- dem Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722),
- der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2015 (GVBl. 296),
- der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und durch Gesetz vom 04.05.1993 (BGBl. I S. 466), durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548),
- dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82) geändert durch Gesetze vom 08.04.2013 (GVBl. S. 174) und vom 22.07.2014 (GVBl. S. 286).

Die Rechtsgrundlagen für die einzelnen zeichnerischen Festsetzungen sind in der Planzeichenerklärung angegeben. Die Rechtsgrundlagen für die ergänzenden textlichen Festsetzungen sind dieser unterhalten angefügt.

Die Planerstellung erfolgte nach der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. 07. 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

## 2. PLANZEICHEN ALS FESTSETZUNGEN (nach Planzeichenverordnung)

**2.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

2.1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 4, 5 der BauNVO ausnahmsweise zugelassenen Nutzungsarten/Anlagen, Tankstellen werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes

2.1.2. Dorfgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 5 BauNVO)

**2.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**

2.2.1. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch folgende Höchstwerte und Maßnahmen festgesetzt:

Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

GRZ 0,4 – GFZ 0,8 (WA)
GRZ 0,6 – GFZ 1,2 (MD)

2.2.2. Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) als römische Ziffer z. B. II = höchstens zwei Vollgeschosse — I

2.2.3. Firsthöhe max. 8,00m, gemessen ab Oberkante Fertigfussboden im Erdgeschoss — FH max. 8,00 über FFB EG

Die Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß der Gebäude darf bergseitig nicht über 0,50 m über dem natürlichen Gelände liegen.
Das Untergeschoss ist Hangbereich ist dem natürlichen Gefälle anzupassen.

2.2.4. Nutzungsschablone:

c | a
d | b
e | f
g

a) Art der baulichen Nutzung
b) Bauweise
c) Dachform
d) Dachneigung
e) Zahl der Vollgeschosse
f) Grundflächen- / Geschoßflächenzahl
g) Laufende Nummer der Nutzungsschablonen

**2.3. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)**

2.3.1. Offene Bauweise — O

2.3.2. Einzel- und Doppelhäuser bzw. Hausgruppen zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO) — E/D

2.3.3. Baugrenze
(Die Setzung des Art. 6, Abs. 5, S.1 BayBO wird angeordnet.)
Abstand auf 3H allseitig einhalten 3 m.

2.3.4. Dachform
Flachdach nicht zulässig — PD
Dachneigung bzw. – bis / Höchstgrenze — 10° – 50°

**2.4. Flächen für Sport und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**

Flächen für Spielanlagen

**2.5. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

2.5.1. Straßenbegrenzungslinie

2.5.2. Gehweg

2.5.3. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung — T / V

2.5.4. Fußgängerbereich

2.5.5. Verkehrsberuhigter Bereich

**2.6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)**

Flächen für Elektrizität — E

**2.7. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen mit Bezeichnung der Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

2.7.1. Das Baugebiet ist im Trennsystem zu entsorgen.

2.7.2. Regenwasserleitung zum Regenrückhaltebecken (unterirdisch) — RW

2.7.3. Wasserleitung (unterirdisch) — W

2.7.4. Stromleitung (unterirdisch) — S

**2.8. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

2.8.1. Öffentliche Grünflächen

2.8.2. Private Grünflächen

**2.9. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**

2.9.1. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses — RRB

2.9.2. Regenwasserrückhaltebecken

**2.10. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)**

2.10.1. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2.10.2. Pflanzung von Bäumen (Großkroniger / Kleinkroniger Baum) ohne Standortbindung

2.10.3. Pflanzung von Hecken

**2.11. Regelungen für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 4, § 172 Abs.1BauGB)**

Umgrenzung von Ensemblebereichen

**2.12. Sonstige Planzeichen**

2.12.1. Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

2.12.2. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) der 2. Änderung des Bebauungsplans

2.12.3. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB) des ursprünglichen Bebauungsplans und der 1. Änderung

2.12.4. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO)

2.12.5. vorhandenes Wohngebäude

2.12.6. vorhandenes Nebengebäude

2.12.7. vorgeschlagene Gebäudestellung

2.12.8. vorgeschlagene Gebäudestellung für Garage — GA

2.12.9. vorgeschlagene Einfahrt
Einfahrt nicht über Mahrzweckstreifen möglich

2.12.10. Grundstücksgrenze vorhanden

2.12.11. Grundstücksgrenze geplant — 684/53

2.12.12. Flurstücksnummer

2.12.13. Maßzahl in Meter

## 3. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

In Ergänzung der Planzeichen werden folgende Festsetzungen getroffen:

**1. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit Art. 91 BayBO)**

1.1. Zahl der Wohneinheiten
Es sind 2 Wohneinheiten je Gebäude/DHH zulässig.

1.2. Stellplätze und Garagen
Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze in Form von Garagen, Carports oder Stellplätzen auf allen Grundstücken nachzuweisen.
Garagen, die auf der Grundstücksgrenze anerandergebaut sind, müssen einheitlich gestaltet werden.
Für die Gestaltung ist die zuerst gebaute Garage maßgebend.

1.3. Dachform / Dacheindeckung
Alle Dachformen sind zulässig, kein Flachdach. Dachneigung 15 - 50°.
Dacheindeckung in Ziegel oder Betondachsteine rot, braun, anthrazit, keine farbigen Ziegel zulässig (gelb, blau, usw.).
Für Garagen (Carports) sind Holzverkleidungen oder Dachbegrünung in gedeckten Farben.
Bei Garagen (Carports) mit Nebengebäuden bis 50 m² Grundfläche ist eine Ausführung mit Flachdach zulässig.
Es wird empfohlen, Flachdächer extensiv zu begrünen.

1.4. Kniestock
Keine Festsetzungen bezüglich der Kniestockhöhe.

1.5. Gestaltung der Fassade
Mineralischer Ausputzputz heil, Holzverkleidung, Holzbauweise ist zulässig, keine grellen Fassadenfarben

**2. Grünordnung ( BP Abs. 4 BauGB in V. m. Art. 3 Abs. 2 NatSchG )**

2.1. Private Grünflächen
Je Baugrundstück ist mindestens ein großkroniger Laubbaum der Pflanzliste zu pflanzen und zu erhalten.

2.2. Randeingrünung
Am Übergang des Baugebiets zur freien Landschaft ist auf den Baugrundstücken die Pflanzung eines 3 m breiten Heckenstreifens verbindlich vorgeschrieben. Pflanzung einer freiwachsenden dreireihigen Hecke aus heimischen Baum- und Strauchartenn entsprechender Pflanzliste.

2.3. Öffentliche Grünflächen
Der Lärmschutzwall an der östlichen Spitze des Baugebiets, sowie die Grünbereiche am nordwestlichen Rand des Geltungsbereichs sind locker mit Bäumen und Sträuchern der Pflanzliste zu bepflanzen. Im Bereich des Lärmschutzwalls ist auf Pflanzen mit blockungsfördernden Kronenformen zu achten.

**Artenliste Großkronige Bäume**

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Acer platanoides | - Spitz-Ahorn | Juglans regia | - Walnuß |
| Acer pseudoplatanus | - Berg-Ahorn | Prunus avium | - Vogel-Kirsche |
| Aesculus hippocastanum | - Roßkastanie | Quercus robur | - Stiel-Eiche |
| Betula pendula | - Sand-Birke | Tilia cordata | - Winter-Linde |
| Carpinus betulus | - Hain-Buche | Tilia platyphyllos | - Sommer-Linde |
| Fagus sylvatica | - Rot-Buche | | |

Als Alternative sind hochstämmige Obstbäume zulässig, z.B. Kirsche, Apfel, Birne.
Es sind mindestens 3 x verschult, Stammumfang 14 - 16 cm zu pflanzen.
Im Bereich des Hangbereiches zum Erholungsgrund müssen großkronige zur Durchgrünung der Siedlung, zum Böschungsschutz und zur Wahrung des Landschaftsbildes weitere groß- und kleinkronige Bäume und ungeschnittene Hecken

aus heimischen Laubgehölzen angepflanzt werden.

**Artenliste Kleinkronige Bäume**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Acer campestre | - Feld-Ahorn | Prunus Pyraster | - Wildbirne |
| Malus sylvestris | - Holzapfel | Prunus padus | - Traubenkirsche |
| Pyrus sylvestris | - Holzbirne | Sorbus aucuparia | - Eberesche |

Mindestqualität 3 x verschult, Stammumfang 14 - 16 cm oder vergleichbar
Als Alternative sind Obstbäume mit Hochstamm zulässig.

**Artenliste Sträucher**

| | | | |
|---|---|---|---|
| Cornus sanguinea | - Roter Hartriegel | Prunus spinosa | - Schlehe |
| Corylus avellana | - Haselnuß | Rosa canina | - versch. Wildrosen |
| Euonymus europaeus | - Pfaffenhütchen | Sambucus nigra | - Schwarzer Holunder |
| Ligustrum vulgare | - Gewöhnlicher Liguster | Viburnum lantana | - Wolliger Schneeball |
| Lonicera xylosteum | - Gemeine Heckenkirsche | | |

Mindestqualität: 2 x verschult, 100 - 125 cm hoch

## 4. HINWEISE / EMPFEHLUNGEN / PLANZEICHEN ALS HINWEISE

**1. Hinweise**

1.1. Bodendenkmale

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Coburg oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege Bamberg anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung des Denkmals oder zu den Nachforschungen nach einem Denkmal befugt sind. Anzeige hat der Finder an den Arbeitsstellen zu dem Fund zutreffen haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses tätig, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach Anzeige unverändert zu lassen, wenn nicht vorher die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG).

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 I DSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

1.2. Grundwasser

Sofern Grundwasser anstehrt, sind die baulichen Anlagen im Grundwasserbereich fachgerecht gegen drückendes Wasser zu sichern. Auf die Anzeigepflicht gem. Art 34 BayWG bei der Freilegung von Grundwasser wird hingewiesen. Eine Grundwasserableitung soll nicht erfolgen. Für evtl. Dränleitungen ist dann ein eigenes Ableitungssystem zum nächsten Vorfluter bzw. bei Trennsystem zum Regenwasserkanal zu schaffen.

1.3. Immissionsschutz

Innerhalb der dargestellten Immissionsschutzzone bzw. im Bereich des Bewerbsbetriebes sind nichebürtige Räume auf der straßenabgewandten (B 303) Seite bzw. an der gewerbebetriebsabgewandten Seite anzuordnen oder in den betroffenen Räumen Schallschutzfenster mind. der Klasse 3 anzubringen. ( L_I : erf. R_w,ges = 30 dB)
Die Aufwendungen zum Lärmschutz sind von den Grundstückseigentümern zu tragen.

## 5. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Ebersdorf b.Coburg hat in der Sitzung vom 28.06.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 07.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für die Grundzüge der Planung und Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.06.2017 hat in der Zeit vom 17.07.2017 bis 18.08.2017 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 06.06.2017 hat in der Zeit vom 17.07.2017 bis 18.08.2017 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 21.11.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.12.2018 bis 05.03.2018 beteiligt.
5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.11.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.02.2018 bis 29.03.2018 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Ebersdorf b.Coburg hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 15.05.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 9 Nrgs. 1 BauGB in der Fassung vom 02.05.2018 als Satzung beschlossen.

Ebersdorf b.Coburg, den 11. Juni 2018
Gemeinde
(Bürgermeister)

7. Ausgefertigt
Ebersdorf b.Coburg, den 11. Juni 2018
Gemeinde
(Bürgermeister)

8. Der Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplan wurde am 15.06.2018 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Ebersdorf b.Coburg, den 18. Juni 2018
Gemeinde
(Bürgermeister)

**Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Am Weinberg", OT Frohnlach.**

Nach den § 1 Abs. 3, 10 und 12 des Bau GB i.V.m. Art. 81 BayBO und Art. 23 und 24 der GO hat der Gemeinderat Ebersdorf b.Coburg in öffentlicher Sitzung am 15.05.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Am Weinberg", OT Frohnlach, als Satzung beschlossen.

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Planzeichnung vom 02.05.2018.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften und Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Weinberg", Grünordnungsplan vom 1. Änderung/ außer Kraft.

**§ 2 Bestandteile der Satzung**
Der Bebauungsplan besteht aus:

1) Planzeichnung
2) Textliche Festsetzungen
3) Örtliche Bauvorschriften
4) Begründung

**§ 3 In-Kraft- Treten**
Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 10 Abs. 2 und 3 BauGB in Kraft.

Ebersdorf b.Coburg, den 11. Juni 2018
Gemeinde
(Bürgermeister)

RQ 7
RQ 8
RQ 8
5,50
1,50
7,00
1,50
2,00
4,50
8,00
2,00
4,50
1,50
8,00
best. Baugebiet "ÖRTLEINSGRUND"
Baugebiet
" AM WEINBERG "
2. Änderung - 10,11 ha
Gesamte Fläche - 10,31 ha
RD
WA
15 - 50°
II
GRZ=0,4
GFZ=0,8
RD
MD
15 - 50°
II
GRZ=0,6
GFZ=1,2
D-6-5732-0080
Bodendenkmal
Siedlung der Hall- und Hügelgräberkultur
oder mittelalterlicher Zeitstellung
Lärmschutzwall H <= 3,60 m
Eichberg
Eichberg
Am Weinberg
Am Weinberg
Hinterer Berg
Am Weinberg
Grundgrund
Grundgrund
Schulstraße
Schulstraße
Dorfstraße
Dorfstraße
Dorf